

GESCHÄFTSORDNUNG DER ARBEITSKREISE

vom 28. August 2014 in der Fassung vom 24. November 2016

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 24. November 2016 gemäß § 6 a Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 7 der Satzung der Architektenkammer Berlin folgende Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitskreise beschlossen:

PRÄAMBEL

In dieser Geschäftsordnung werden Verfahren zur Tätigkeit in Arbeitskreisen geregelt. Es ist bei der Arbeitskreisarbeit § 6a der Satzung der Architektenkammer Berlin zu beachten.

§ 1 Arbeitsweise

- (1) Die Arbeitskreise behandeln die ihnen übertragenen Aufgaben und Zielstellungen in den ordentlichen Arbeitskreissitzungen. Die Übertragung einer Aufgabe erfolgt unter Angabe von Anlass, Zweck und Ziel der Aufgabenstellung, gegebenenfalls auch Hinweise auf Terminabhängigkeiten.
- (2) Zur Klärung einzelner Punkte kann der Arbeitskreis Arbeitsgruppen einrichten oder diese Aufgabe an ein einzelnes Arbeitskreismitglied delegieren. Einzelheiten hierzu werden von den Arbeitskreismitgliedern festgelegt.
- (3) Werden zwei oder mehrere Arbeitskreise oder ein oder mehrere Arbeitskreise zusammen mit einem oder mehreren Arbeitsausschüssen zum selben Thema beauftragt, so ist seitens des auftraggebenden Kammerorgans (Vorstand/Vertreterversammlung) vorzugeben, welcher der Arbeitskreise oder Arbeitsausschüsse die Organisations- und Koordinationsverantwortung wahrzunehmen hat.

Dieser Arbeitskreis bearbeitet federführend das beauftragte Thema und stimmt sich dazu mit den anderen beauftragten Arbeitskreisen und Arbeitsausschüssen ab. Sofern zur Bearbeitung des Themas Beschlüsse der Vertreterversammlung zu fassen sind, ist vom federführenden Arbeitskreis eine Beschlussvorlage zu erarbeiten, die den anderen betroffenen Arbeitskreisen und Ausschüssen zur Mitzeichnung vorzulegen ist.

Sofern die Mitzeichnung nicht erfolgt, ist in der Beschlussvorlage darauf hinzuweisen. Darüber hinaus kann der die Mitzeichnung verweigernde Arbeitskreis oder Arbeitsausschuss eine eigene Beschlussvorlage einbringen.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Arbeitskreise werden von der oder dem Arbeitskreisvorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Arbeitskreisvorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung wird von der bzw. dem Arbeitskreisvorsitzenden festgelegt und zusammen mit der Einberufung bekannt gegeben.

Die Unterlagen sollen den Arbeitskreismitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn vorliegen.

- (2) Die Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Arbeitskreismitglieder, unter ihnen die oder der Arbeitskreisvorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Arbeitskreisvorsitzende, anwesend ist.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeitskreissitzungen sind zu protokollieren oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren und spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung den Arbeitskreismitgliedern bekanntzumachen.
- (4) Kann eine Arbeitskreisberatung nicht ohne Berücksichtigung geschützter personenbezogener Daten durchgeführt werden, so hat die Sitzungsleitung für die Dauer dieser Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Rechte der Betroffenen auf Information zum Ergebnis solcher Beratung regelt das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vorlagen, Anträge

- (1) Erarbeitete Vorlagen sind schriftlich aufzubereiten. Sie werden dem auftraggebenden Kammerorgan zugeleitet.
- (2) Anträge der Arbeitskreise werden entsprechend dem Beratungsergebnis von der oder dem Arbeitskreisvorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Arbeitskreisvorsitzenden in den Vorstand oder in die Vertreterversammlung eingebracht.

§ 4 Berichterstattungen

- (1) Die Arbeitskreise sind der Vertreterversammlung auf Anforderung, mindestens jedoch 1x jährlich berichtspflichtig.
- (2) Die oder der Arbeitskreisvorsitzende oder eine vom Arbeitskreis benannte Person berichten dem Vorstand oder der Vertreterversammlung über die einzelnen erarbeiteten Vorlagen und die Beratungen der Arbeitskreise.

§ 5 Pflichten der Arbeitskreismitglieder

- (1) Die Arbeitskreismitglieder sind zu aktiver Mitarbeit in den Arbeitskreisen verpflichtet.
- (2) Bei fortdauernder Inaktivität eines Arbeitskreismitgliedes sind die übrigen Arbeitskreismitglieder berechtigt, der Vertreterversammlung die Abwahl dieses Arbeitskreismitgliedes vorzuschlagen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung der Arbeitskreise tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft.